



- 2.3 Höhe der Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss (OK RFB) als Höchstmaß, in Metern über Normalhöhennull, z.B. 397,0 m ü. NN
- 3 Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 3.1 abweichende Bauweise: Gebäudelängen von mehr als 50 m sind zulässig
- 3.2 Baugrenze
- Über das nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreiten der Baugrenzen hinaus dürfen die Baugrenzen für Terrassen, vorgelagerte Wege und Plateaus, Vordächer sowie sonstige ausragende Bauteile um maximal 2,5 m überschritten werden. Ingesamt darf nicht mehr als 20% der Länge des jeweiligen Bauwerks in Anspruch genommen werden.
- 3.3 Untergeordnete und versorgende Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 3.4 Es gelten die Abstandsflächenregelungen gem. Art. 6 BayBO.
- 4 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- 4.1 Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Kinderbetreuungseinrichtung
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- 5 Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 5.1 Straßenverkehrsfläche mit unverbindlicher Darstellung der Straßenraumgestaltung
- 5.2 Straßenbegrenzungslinie
- 5.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- öffentliche Parkfläche
- 6 Bodenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Stellplätze sind sicherfertig zu gestalten (z. B. durch wasserdurchlässige Pflastersteine, Pflastersteine mit Sicker- bzw. Rassenfugen, Rasengitter o.ä.).
- 6 Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a und 25b BauGB)
- 6.1 Grünordnung allgemein
 Alle nachfolgend festgesetzten Gehölze sind nach der Pflanzung artgerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in der festgesetzten Mindestqualität an den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.
- 6.2 Öffentliches Grün
- 6.2.1 Erhaltung von Bäumen
 zu erhaltender Baum
 Die gemäß Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sind im Wuchs zu fördern und dauerhaft zu unterhalten. Ausgefallene Pflanzungen sind durch standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.
- Umgrünung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 Der Gehölzbestand ist im Wuchs zu fördern und dauerhaft zu unterhalten. Ausgefallene Pflanzungen sind durch heimische, standortgerechte Gehölze am Standort zu ersetzen.
- 6.2.2 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 6.2.2.1 Die festgesetzten grünordnerischen Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahme herzustellen.
- 6.2.2.2 Öffentliche Grünfläche
 Die öffentliche Grünfläche ist als kräuterreiche Wiesenfläche (Saatgutmischung: Anteil Blumen 50 %, Anteil Gräser 50 %) zu erhalten. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Anlage von Mulden zur Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser zulässig. Die Wiesenfläche ist 1 bis 2-mal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig von der Fläche zu entfernen.
- 6.2.2.3 Öffentliche Grünfläche - Verkehrsgrün
 Die öffentliche Grünfläche ist mit standortgerechten Stauden und Gräsern zu bepflanzen. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Anlage von Mulden zur Versickerung von Niederschlagswasser zulässig. Die Mulden sind mit nährstoffarmen Substraten, wie Sand, Kies oder Schotter anzulegen. Die öffentliche Grünfläche ist 1-mal pro Jahr im späten Herbst oder zeitigen Frühjahr zu mähen. Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig von der Fläche zu entfernen.
- 6.2.2.4 zu pflanzender Baum in Verkehrsfläche / Verkehrsgrünfläche
 Die aus der Planzeichnung zu entnehmende Anzahl an Bäumen ist zwingend beizubehalten; der Standort darf innerhalb der Verkehrsfläche um bis zu 5 m verschoben werden.
 Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm
- 6.3 Regelungen zur Grünordnung auf der Gemeindefläche
- 6.3.1 Die festgesetzten grünordnerischen Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Sportfreizeitanlagen herzustellen.
- 6.3.2 zu pflanzender Baum in Gemeindefläche, zulässig sind standortgerechte Laubbäume
 Die aus der Planzeichnung zu entnehmende Anzahl an Bäumen ist zwingend beizubehalten; der Standort darf um bis zu 10 m verschoben werden, bei straßenbegleitenden Bäumen nur parallel entlang der Straßenbegrenzungslinie.
 Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm
- 6.3.3 mit abwechslungsreichen Hecken- und Baumpflanzungen zu begründender Grundstücksanteil:
 Anlage einer zwei- bis dreireihigen Hecke mit versetzt angeordneten Sträuchern, Mindestpflanzdichte: 1 Gehölz je 2 m², Baumabstand max. 25 m; die Anreicherung der zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume ist zulässig.
 Mindestqualität Laubbäume: verpflanzter Heister, Höhe 125-150
 Mindestqualität Strauch: verpflanzter Strauch, Höhe 60-100
- 6.3.4 Stellplatzbegrenzung
 Pro 5 PKW-Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Laubbäum zu pflanzen.
 Pro Baum ist eine offene Baumscheibe von mindestens 6 m² sowie eine durchwurzelbare Baumpflanzgrube mit einer Grundfläche von mindestens 16 m² und einer Tiefe von mindestens 0,8 m bereitzustellen. Die Baumscheiben sind mit standortgerechten bodendeckenden Sträuchern, Stauden oder Gräser anzuflanzen.
 Mindestqualität Laubbäume: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
- Die Höhe baulicher Anlagen ist von der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens (OK RFB) bis zur Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante bzw. zum höchsten Punkt der Dachfläche zu messen.

- 7 Flächen und Maßnahmen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- 7.1 Flächen für die Wasserwirtschaft
- 7.2 Versickerungsbecken
- 8 Ausgleichsflächen und Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 8.1 Ausgleichsflächen allgemein
 Muldung sowie die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, Reststoffen aus Agrarabfällen sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf den nachfolgend festgesetzten Ausgleichsflächen nicht zulässig.
- 8.2 Ausgleichsfläche A1
 Für den planbegleitenden Eingriff in Natur und Landschaft wird auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1776, Gemarkung Klosterberg eine Ausgleichsfläche mit einer Größe von insgesamt 11.218 m² nachgewiesen und gemäß § 9 Abs. 1 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 48 "Campus - Hohenwart" zugeordnet.
- Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 8.2.1 Herstellungsmaßnahmen
 Pflanzung von insgesamt 15 zwei- bis dreireihigen, maximal 10 m langen Strauchgruppen bestehend aus jeweils mindestens 9 Sträuchern gemäß Planzeichnung. Der Reihen- und Pflanzabstand der Sträucher hat 1,5 m zu betragen. Die Pflanzenreihen sind versetzt zueinander anzulegen. Die Strauchgruppen sind hauptsächlich im Osten der Fläche anzulegen.
- Mindestqualität Strauch: verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm
- Pflanzenliste:
- | | | | |
|-----------------------|---------------------|---------------------|--------------------|
| Kornelkirsche | Cornus mas | Eingriff Weißdorn | Crataegus monogyna |
| Gewöhnlicher Liguster | Ligustrum vulgare | Gemeiner Schneeball | Viburnum opulus |
| Heckenkirsche | Lonicera xylosteum | Pflaferhülchen | Euonymus europaeus |
| Purpur-Weide | Salix purpurea | Schlehe | Prunus spinosa |
| Schwarzer Hölunder | Sambucus nigra | Wolliger Schneeball | Viburnum lantana |
| Zweigelf. Weißdorn | Crataegus laevigata | | |
- Anlage einer Githalferwiese durch Ansaat mit geteiltgemeinsamen Wildpflanzenansaat (Herkunft Unterbayerische Hügel- und Plattenregion): Saatgutmischung: Anteil Blumen 30% und Anteil Gräser 70%; Aussaatsstärke 3 g/m²; Ergänzung mit Füllstoff auf 10 g/m²
- Vor Ansaat ist die gesamte Fläche durch Fräsen und Eggen vorzubereiten. Nach erfolgter Aussaat ist ein Bodenschluss durch Anwalzen herzustellen.
- 8.2.2 Pflegemaßnahmen
 Die Ausgleichsfläche ist 2-mal pro Jahr, ab dem 01.07. zu mähen. Zwischen den jeweiligen Mähzeitpunkten sollten ca. 8 Wochen liegen. Im ersten Jahr nach Ansaat (und je nach Entwicklung auch im zweiten Jahr) ist eine dritte Mahd ca. 8 Wochen nach dem zweiten Schnitt durchzuführen. Jedes zweite Jahr ist die Fläche bereits am 15.06. das erste Mal zu mähen, um die typische Artenzusammensetzung zu erhalten. Es ist ein jährlicher wechselnder Brauchteil von 20 % auf der Fläche zu belassen und von der Mahd auszusparen. Zum Schutz der Insekten ist die Fläche mit einem Balkenmäher zu mähen. Das Mähgut ist nach jedem Schnitt vollständig von der Fläche zu entfernen.
- 9 Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 9.1 Vor dem Abriss des Schulgebäudes müssen Untersuchungen zu potenziellen Quartier-/Nistplätzen von Gebäudefedermäusen und Gebäuderotmäusen durch einen Experten/ eine Expertin für Fledermäuse durchgeführt werden. Ist eine Betroffenheit gegeben, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität zu treffen, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen.
- 10 Sonstige Planzeichen
- 10.1 Maßzahl in Metern, z. B. 3,0 m
- 10.2 Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets, hier: Höhe baulicher Anlagen und Höhenlage
- 11 Auf Landrecht beruhende Regelungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)
- 11.1 Dachgestaltung
 Es sind Flachdächer (0° bis 5° Grad), Sattel-, Waln- und Pultdächer bis max. 15° Grad zulässig. Eine Dachbegrünung ist zulässig. Bei geneigten Dächern ist der Hauptfirst über die Gebäudelängsseite anzuordnen. Glänzende und stark reflektierende Materialien, ausgenommen Solarmodule, Gaspyramiden und -lichtkuppeln, sind nicht zulässig.
- 11.2 Dachaufbauten
 Technisch und betriebstechnisch notwendige Aufbauten wie Lüftungsanlagen und Aufzugsüberfahrten, Belichtungselemente u.ä. werden bis zu einer Ansichtshöhe von 2,0 m zugelassen, sofern sie um das Maß ihrer Höhe von der Außenwand zurückgesetzt werden. Sie dürfen die festgesetzte HbA um max. 1,0 m überschreiten. Sofern die Zweckbestimmung nicht entgegensteht, sind diese Aufbauten einzuhausen. Von den Vorgaben für Dachaufbauten ausgenommen sind Photovoltaikanlagen.
- 11.3 Geländeveränderungen
 Das Gelände darf bis zum Niveau der angrenzenden öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen aufgeschüttet oder abgegraben werden. Darüber hinaus sind Aufschüttungen an den Hauptgebäuden bis zum Niveau der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OK FFB) zulässig. Böschungen sind mit einem Neigungsverhältnis von höchstens 2:1 (Länge Höhe) auszubilden.
- 11.4 Stützmauern sind bis zu einer Ansichtshöhe von 0,5 m zulässig. Sie müssen zueinander und zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mind. 1,0 m einhalten. Davon ausgenommen sind notwendige Stützmauern an Zufahrten, Nebenanlagen oder an Stallplätzen. Die Grundstücksflächen vor Stützmauern sind zu bepflanzen.
- 11.5 Einfriedungen, Ballfangzäune
 Einfriedungen sind mit einer Höhe von max. 1,5 m über Gelände zulässig. Davon ausgenommen sind Ballfangzäune, die bis zu einer Höhe von 6,0 m über Gelände zulässig sind. Vollständig geschlossene Zäunungen, wie z.B. Mauern, Gabionenwände etc. sind unzulässig. Zäune sind am Boden durchlässig für Kleintiere auszuführen (Bodenfreiheit von mindestens 10 cm). Ein geringerer Bodenabstand ist auf der Gemeindefläche für die Kinderbetreuungseinrichtung an sicherheitsrelevanten Zaunabschnitten zulässig.
- 11.6 Abfall- und Wertstoffbehälter
 Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder so einzuhausen, dass die Behälter von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind.
- 12 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 12.1 Festsetzungen zu Emissionskontingenten und maßgeblichen Immissionsorten
- BI1/BI2/VK/SP Bezeichnung von Teilflächen für Emissionskontingente
- | Tabelle: Emissionskontingente | Emissionskontingent (L _{eq} in dB) in der Bildung | | | |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------|----------------|--------|--------|
| | tags | nachts | tags | nachts |
| BI 1 | 60 | 45 | 45 | 45 |
| BI 2 | 60 | 45 | 45 | 45 |
| Bezeichnung | tags | Verkehrsfläche | nachts | |
| VK | 60 | 52 | 42 | |
| Bezeichnung | tags | Sportfläche | nachts | |
| SP | 62 | 57 | 52 | 47 |
- Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche nachstehende angegebene Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 nicht überschreiten.

- Besonderer Hinweis:
 Die Beurteilungsbäume sind bei dem Nachweis der Emissionskontingente für die Teilflächen BI der TA Lärm, für die Teilfläche VK dem Beiblatt 1 zu DIN 18005 und für die Teilfläche SP der 18. BImSchV zu entnehmen.
- Ein Vorhaben erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigungsplanung berechnete A-bewertete Beurteilungspegel L_A der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten nachstehende Bedingung erfüllt.
- mit:
 L_A: A-bewerteter Beurteilungspegel in dB
 L_{eq}: Emissionskontingent der Teilfläche in dB / m²
 AL: Differenz zwischen Emissionskontingent und Immissionskontingent
 auf Grund der geometrischen Ausbreitung nach DIN 4109 in dB / m²
 Nachstehende Immissionsorte sind zu berücksichtigen.
- Tabelle: Immissionsorte außerhalb des Plangebietes
- | Immissionsort | Gebäudebezeichnung |
|---------------|----------------------------|
| IO 01 | Wohnhaus, Schulstraße 2 |
| IO 02 | Wohnhaus, Weidenstraße 1 |
| IO 03 | Wohnhaus, St. Georg Str. 2 |
| IO 04 | Wohnhaus, St. Georg Str. 4 |
| IO 05 | Kita Bestand |
| | Gemeindefläche |
- Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der A-bewertete Beurteilungspegel L_A die Anforderungen an den zu untersuchenden Immissionsorten für Verkehr und Sport um mindestens 10 dB und für Bildung um mindestens 6 dB unterschreitet.
 Die Anforderungen sind bei dem Nachweis der Teilfläche BI der TA Lärm, dem Nachweis der Teilfläche VK dem Beiblatt 2 zu DIN 18005 und dem Nachweis der Teilfläche SP der 18. BImSchV zu entnehmen.
- 12.2 Festsetzungen zum Schallschirmmaß der Außenbauteile
 Das Schallschirmmaß der Außenbauteile muss gemäß dem maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 berechnet werden. An den Fassaden der Grund- und Mittelschule sowie auf der Fläche der geplanten Kindertagesstätte ist eine maßgeblicher Außenlärmpegel von L_A 50 dB zu erwarten.
 Das erforderliche Schallschirmmaß der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume ist nach DIN 4109 (01/2018) zu führen.
- ### 3. HINWEISE
1. Hinweise durch Planzeichen
- bestehende Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- bestehendes Hauptgebäude mit Hausnummer
- aufzuhebende Grundstücksgrenze, abzubrechende Gebäude
- Höhenschichtlinien in m ü. NN, z.B. 396 m ü. NN
- Baudenkmal z. B. D-1-86-128-62
- Landschaftsschutzgebiet
- amtlich kartiertes Biotop z.B. Nr. 7434-1052
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplan "Am Kerschberg II - 2. Änderung"
- Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes "Schulstrasse"
- Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 21 "Sportgelände Hohenwart" - 2. Änderung
- Umriss und Bezeichnung geplanter Gebäude / Freianlagen / Wege
- oberirdische Freileitung
- Bodendenkmal D-1-7434-0179
- geplanter Ballfangzaun
- Sichtdreiecke, Scherkerlänge 70m bzw. 110m
- geplante Energiezentrale zur Wärmeversorgung
- geplante Mulden zur Straßenentwässerung
2. Bodendenkmäler
 Für Bodendenkmäler ist eine denkmaltreue Erläuterung gem. Art 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erläuterungsverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
3. Landwirtschaft
 Bedingt durch die Ortsrandlage sind bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen Lärm-, Staub- und Geruchsmmissionen zu erwarten. Diese Immissionen sind von den Anlagen (Eigentümer oder Mieter) zu dämmen. Dies gilt ebenfalls für die Immissionen, die durch landwirtschaftlichen Fahrverkehr verursacht werden.
4. Freiflächengestaltung
 Die vorgesehene Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen ist in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan darzustellen, der gemäß § 1 Abs. 2 der Bauvorlagenverordnung mit dem Bauantrag einzureichen ist.
5. Artenschutz - Vermeidungsmaßnahmen
 - Zeitliche Beschränkung der Gehölzfüllung
 Gehölzfüllungen dürfen lediglich zwischen 1.10. und 28.02., außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September), durchgeführt werden.
 - Zeitliche Beschränkung des Tribünenabruchs
 Die Tribüne, angrenzend an den Sportplatz, darf lediglich zwischen 1.10. und 28.02., außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September), abgerissen werden.
 - Erhalt der Birke mit Quartierpotential
 Die sich im Süden des vorhandenen Schulgebäude befindliche große Birke (Baum zum Erhalt Qu; mit Entwicklungspotential hin zur Quartiermöglichkeit) ist zu erhalten und während der Baumaßnahme zu schützen.
 - Anbringen von künstlichen Nisthilfen
 Am neuen Schulgebäude sind 10 Nistmöglichkeiten zu schaffen. Diese können entweder bereits beim Bau integriert werden (Niststeine, Nischen unter Dachziegeln oder in Traufkanten, etc.) oder als Nistkästen in unterschiedlicher Größe am Gebäude fachgerecht angebracht werden.
 - Vermeidung von insektenfreundlichem Licht
 Zur Vermeidung von beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten zur Beleuchtung ausschließliche Naturdramp-Hochdrucklampen, Naturdramp-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik (Lichtwirkung nur nach unten, Abschirmung seitlich und nach oben) unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse verwendet werden. Im Nordosten des Plangebietes, hin zur freien Landschaft, sollte die Beleuchtung auf ein Minimum reduziert werden.
6. Immissionsschutz
 Die genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Marktgemeinde Hohenwart, Marktplatz 1, 86558 Hohenwart zur Einsicht bereitgehalten. Die betreffenden DIN-Vorschriften sind auch archivarisch beim Deutschen Patent- und Markenamt hinterlegt.

4. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

6. Die Marktgemeinde Hohenwart hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

7. Ausgefertigt Hohenwart, den

.....
 Jürgen Haindl
 Erster Bürgermeister

.....
 Jürgen Haindl
 Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Hohenwart, den

.....
 Jürgen Haindl
 Erster Bürgermeister

.....
 Jürgen Haindl
 Erster Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 55 „Hohenwart - Campus“ ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46 „Am Kerschberg II“ und Nr. 21 „Sportgelände Hohenwart“ einschließlich deren Änderungen vollständig. Etwasige Gutachten, sowie die Begründung zum Ursprungsbebauungsplan bleiben in ihrer Wirksamkeit erhalten.

MARKT HOHENWART
 LANDKREIS PFAFFENHOFEN AN DER ILM
 BP NR. 48 "HOHENWART - CAMPUS"

Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB



ENTWURFSVERFASSER: WipflerPLAN
 Pfaffenhofen, Geändert, DEN 10.05.2021 DEN 13.09.2021

Architekten Stadtplaner Bauingenieure Vermessungsingenieure Erschließungssträger

Hohenwarter Straße 124
 85276 Pfaffenhofen
 Tel: 08441 5046-0
 Fax: 08441 504629
 Mail: info@wipflerplan.de

Proj.Nr.:2011.138